

Erlaubnisverfahren und laufende Aufsicht

Herpers

Soppa

1. Übergangsvorschriften für bestehende Institute
2. Erlaubnis- / Registrierungsverfahren
 1. Allgemeine Angaben zum Erlaubnis- / Registrierungsverfahren
 2. Anfangskapital
 3. Eigenmittel
 4. Absicherung für den Haftungsfall
 5. Die „neuen Anforderungen“ (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis § 10 Abs. 2 Satz Nr. 11 ZAG 2018)
3. Laufende Aufsicht
 1. Übersicht Detailänderungen
 2. Meldewesen

1. Übergangsvorschriften für bestehende Institute
2. Erlaubnis- / Registrierungsverfahren für neue Institute
 1. Allgemeine Angaben zum Erlaubnis- / Registrierungsverfahren
 2. Anfangskapital
 3. Eigenmittel
 4. Absicherung für den Haftungsfall
 5. Die „neuen Anforderungen“ (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis § 10 Abs. 2 Satz Nr. 11 ZAG 2018)
3. Laufende Aufsicht
 1. Übersicht Detailänderungen
 2. Meldewesen

- Allgemein: alle bereits tätigen Zahlungs- und E-Geld-Institute wurden durch die BaFin informiert
- In den bei Inkrafttreten des ZAG 2018 offenen Erlaubnisverfahren sind die Anforderungen des ZAG 2018 zu erfüllen

Übergangsvorschriften - bereits tätige Institute

Zahlungsinstitute:

- § 66 ZAG 2018: Übergangsvorschriften für **Zahlungsinstitute**
- Zahlungsinstitute, die eine Erlaubnis nach dem bisherigen ZAG (Geltung bis 12.01.2018) haben, dürfen bis längstens 13.07.2018 ohne eine Entscheidung nach § 66 Abs. 3 ZAG 2018, dass die Erlaubnis nach § 10 ZAG 2018 als erteilt gilt, tätig sein.
- Bestehende Zahlungsinstitute, die die bisherigen Zahlungsdienste auch nach dem 13.07.2018 anbieten wollen, müssen bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des ZAG 2018 dies der BaFin anzeigen.
- Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des ZAG 2018 hat das Zahlungsinstitut die Angaben und Nachweise zu den neuen Erlaubnisanforderungen (namentlich § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummern 6 - 10 ZAG 2018) und zu eingetretenen wesentlichen Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.
- Entscheidung der BaFin darüber, ob die Erlaubnis nach § 10 ZAG als erteilt gilt.
- Eintragung in das Zahlungsinstitutsregister mit den Tatbeständen gemäß der neuen Gliederung in § 1 Absatz 1 Satz 2 ZAG 2018;
- Durch die Erweiterung des Tatbestandes des Akquisitionsgeschäfts in der 2. Alternative oder das Erbringen von Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdiensten können Erlaubniserweiterungsanträge zu stellen sein.

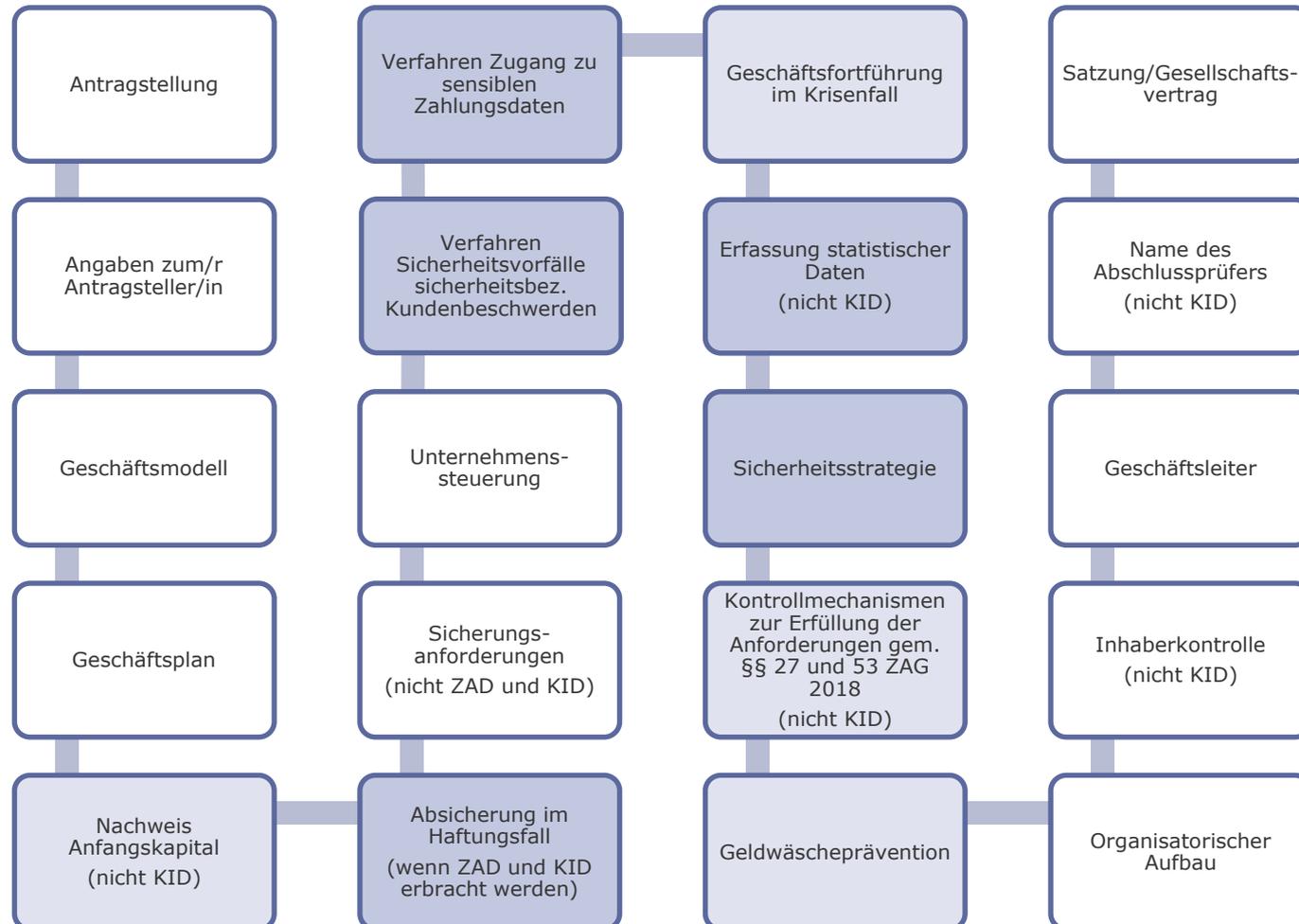
E-Geld-Institute:

- § 67 ZAG 2018: entsprechendes Verfahren wie für Zahlungsinstitute

1. Übergangsvorschriften für bestehende Institute
2. Erlaubnis- / Registrierungsverfahren
 1. Allgemeine Angaben zum Erlaubnis- / Registrierungsverfahren
 2. Anfangskapital
 3. Eigenmittel
 4. Absicherung für den Haftungsfall
 5. Die „neuen Anforderungen“ (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis § 10 Abs. 2 Satz Nr. 11 ZAG 2018)
3. Laufende Aufsicht
 1. Übersicht Detailänderungen
 2. Meldewesen

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Übersicht Erlaubnis- / Registrierungsverfahren



Erlaubnis- / Registrierungsverfahren die „neuen“ Anforderungen

Rechtsgrundlage ZAG 2018			Thema
ZI+ZAD	EGI	KID	
§ 10 Abs. 2 Nr. 6 ZAG 2018	§ 11 Abs. 2 Satz 1 iVm § 10 Abs. 2 Nr. 6 ZAG 2018	§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZAG 2018	Sicherheitsvorfälle
§ 10 Abs. 2 Nr. 7 ZAG 2018	§ 11 Abs. 2 Satz 1 iVm § 10 Abs. 2 Nr. 7 ZAG 2018	§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG 2018	Sensible Zahlungsdaten
§ 10 Abs. 2 Nr. 8 ZAG 2018	§ 11 Abs. 2 Satz 1 iVm § 10 Abs. 2 Nr. 8 ZAG 2018	§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG 2018	Notfallplanung
§ 10 Abs. 2 Nr. 9 ZAG 2018	§ 11 Abs. 2 Satz 1 iVm § 10 Abs. 2 Nr. 9 ZAG 2018	-	Statistische Daten
§ 10 Abs. 2 Nr. 10 ZAG 2018	§ 11 Abs. 2 Satz 1 iVm § 10 Abs. 2 Nr. 10 ZAG 2018	§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG 2018	Sicherheitsstrategie

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Allgemein



- Einreichung der Unterlagen geordnet nach den Anforderungen im Erlaubnis- / Registrierungsverfahren bei der BaFin
- siehe tabellarische Übersicht der Rechtsgrundlagen für Erlaubnis- bzw. Registrierungsverfahren nach dem ZAG 2018 (drei gesonderte Dokumente).
- EBA Leitlinien zur Zulassung/Eintragung sollen anwendbar sein*

*EBA/GL/2017/09: Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Allgemein



- Ablauf des Erlaubnis- bzw. Registrierungsverfahrens:
 - Vorabklärungen vor Antragseinreichung möglich
 - Zur Frage der Erlaubnis- / Registrierungspflicht ➡ BaFin Abteilung EVG
 - Einzelfragen zur Antragstellung ➡ Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank oder BaFin

- Antrag
 - Eindeutige schriftliche Erklärung, dass und welcher Antrag gestellt wird
Folge: Verfahrenseröffnung, Kostenpflicht
 - Zur Antragsgliederung und zum Inhalt siehe tabellarische Übersicht der Rechtsgrundlagen
 - Vollständige Einreichung der Antragsunterlagen, aber auch unvollständige Einreichung grds. möglich, bei unvollständiger Einreichung eindeutige Bezeichnung der vorgesehenen Nachreichungen mit Zeitplan

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Allgemein



Verfahrensgang

- Eingangsbestätigung der BaFin
- Klärung von offenen Punkten durch Nachforderungsschreiben und / oder Gesprächstermin

Entscheidung

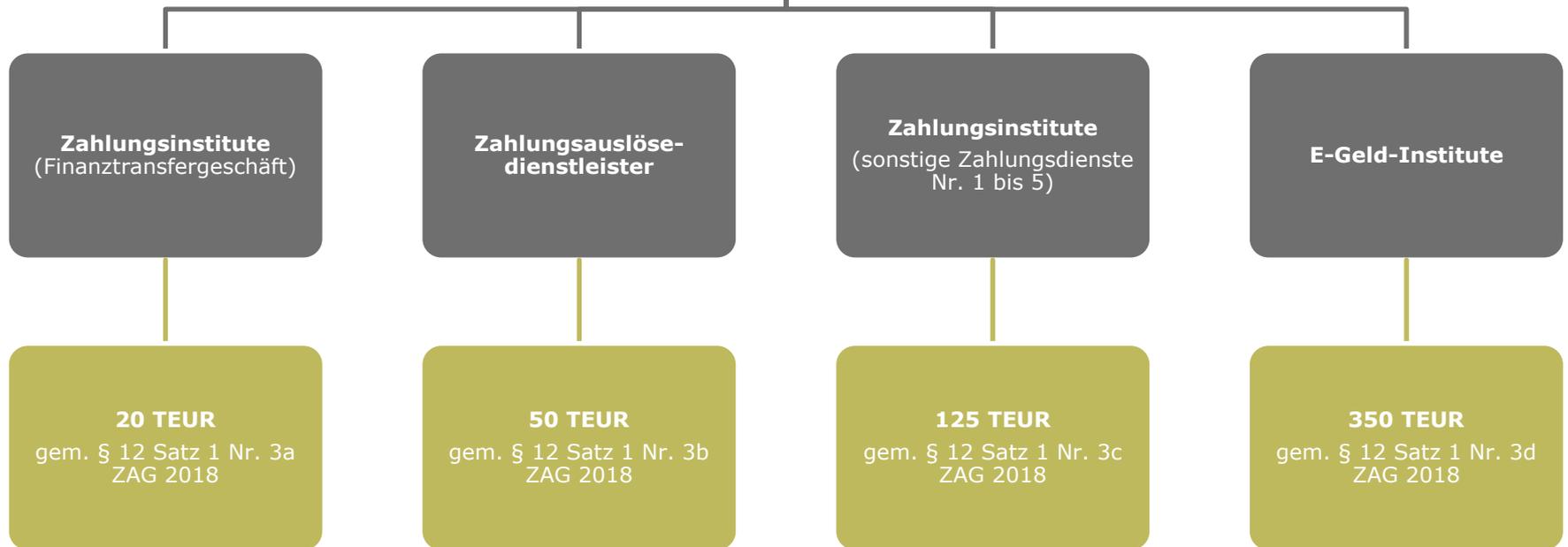
- Erlaubnis- bzw. Registrierungserteilung durch schriftlichen Bescheid mit Kosten- und Auflagenbescheid und
- Erfassung im Institutsregister auf der BaFin-Internetseite
- *oder* Versagung des Antrags nach Anhörung
- Antragsteller kann Verfahren jederzeit durch Antragsrücknahme beenden

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Höhe des regulatorischen Anfangskapitals

§ 1 Abs. 30 ZAG 2018:

Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes ist das aus den Bestandteilen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) NR. 575/2013 bestehende harte Kernkapital

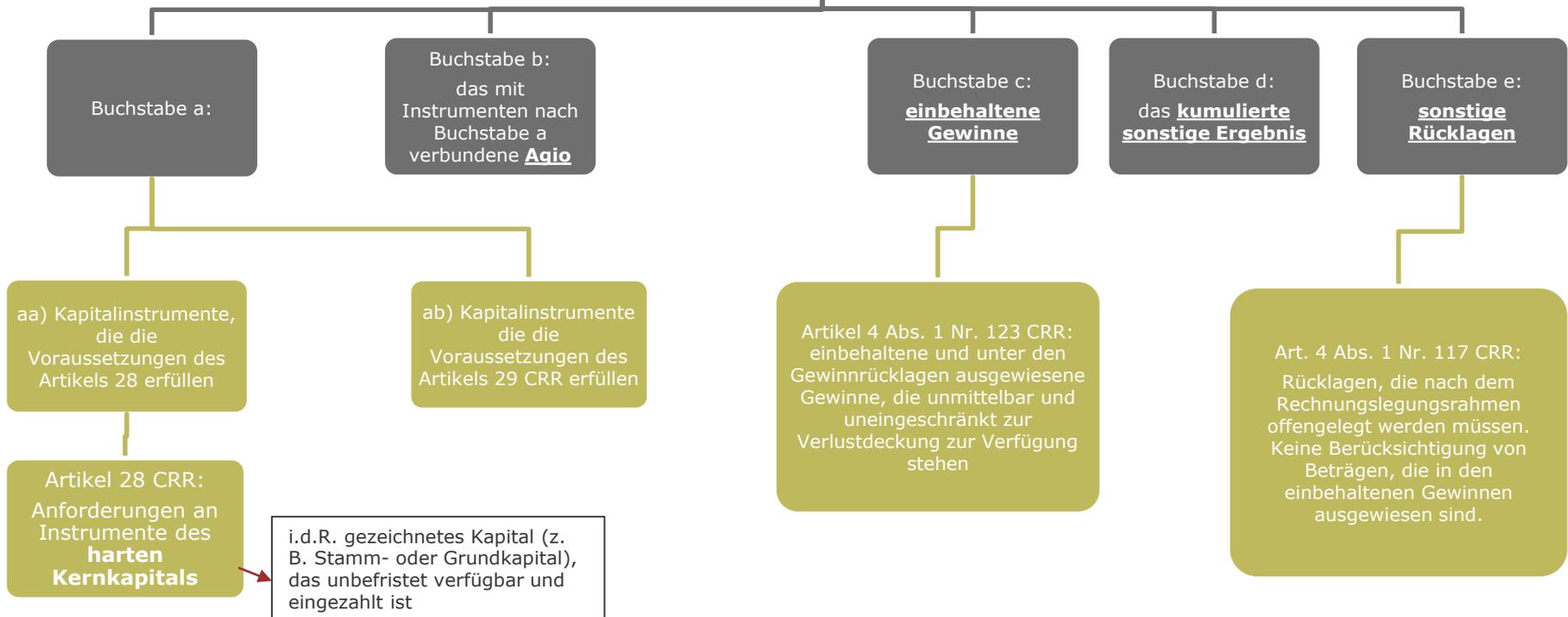


Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Bestandteile des regulatorischen Anfangskapitals

§ 1 Abs. 30 ZAG 2018:
Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes ist das aus den Bestandteilen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) NR. 575/2013 bestehende harte Kernkapital

Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a-e Verordnung (EU) Nr. 575/2013



Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Berechnung des regulatorischen Anfangskapitals

Posten des harten Kernkapitals

- gezeichnetes Kapital (i.d.R. Stamm- bzw. Grundkapital)
- dazugehöriges Agio
- einbehaltene Gewinne
- sonstige Rücklagen

./ Wesentliche Abzugsposten vom harten Kernkapital (Artikel 36 CRR)*:

- Verlust des lfd. Geschäftsjahres
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- von künftiger Rentabilität abhängige latente Steuern
- ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage
- direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten
- Überkreuzbeteiligungen zur Eigenmittelerhöhung
- direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche mit un- bzw. wesentlicher Beteiligung
- „negatives“ zusätzliches Kernkapital
- qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors
- vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals

*:genauere Erläuterungen siehe Anhang

= hartes Kernkapital bzw. Anfangskapital

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren Eigenmittelanforderungen

Allgemeine Berechnung der angemessenen Eigenmittel*¹:

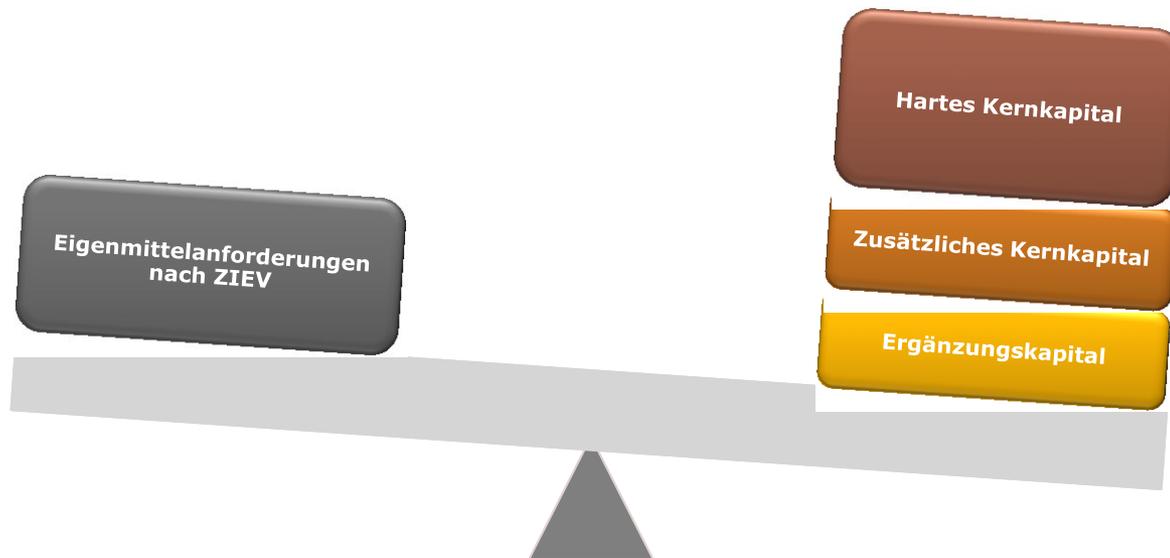
Notwendige Eigenmittel

(§ 15 Abs. 1 Satz 1
ZAG 2018 i.V.m.
ZIEV*²)

Anrechenbare Eigenmittel

(§ 1 Abs. 29 ZAG
2018)

Die Eigenmittel-
anforderungen für die
Zahlungsdienste Nr. 1 bis
6 sind durch die PSD 2
nicht geändert worden.



*¹ § 15 Abs. 1 Satz 1 ZAG 2018, betrifft nicht Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister

*² ZIEV: Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (bisherige Fassung)

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Berechnung der regulatorischen Eigenmittel

hartes Kernkapital (Artikel 50 CRR)

+ Zusätzliches Kernkapital (Artikel 61 CRR)

= Kernkapital (Artikel 25 CRR)

§ 1 Abs. 29 ZAG 2018: Kernkapital muss zu mindestens 75% aus hartem Kernkapital bestehen

+ Ergänzungskapital (Artikel 71 CRR)

§ 1 Abs. 29 ZAG 2018: Ergänzungskapital darf höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals betragen

= regulatorische Eigenmittel

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Absicherung im Haftungsfall - Allgemein

- Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister benötigen eine Absicherung im Haftungsfall gem. § 16 bzw. § 36 ZAG 2018
- Regelungen der EBA-Leitlinien* sind anwendbar
- Absicherung erfolgt durch eine Versicherung oder vergleichbare Garantie (im Unterschied zum Garantiegeber für die Sicherungsanforderungen nach § 17 ZAG 2018 Methode 2 auch durch konzernangehöriges Unternehmen)
- Zahlungs- bzw. E-Geld-Institute, die zusätzlich Zahlungsauslöse- bzw. Kontoinformationsdienste erbringen möchten, benötigen dafür eine Absicherung
- Zahlungsauslöse- bzw. Kontoinformationsdienstleister die Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste erbringen möchten, müssen die nötige Absicherung für jede der beiden Tätigkeiten getrennt berechnen, addieren und das Ergebnis „absichern“
- Berechnung erfolgt anhand einer Formel, die aus drei Kriterien besteht
- Es gibt Mindestbeträge für jedes Kriterium

*EBA/GL/2017/08: „Leitlinien zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Garantie gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366“

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Formel Mindestdeckungssumme

- Berechnung der Mindestdeckungssumme:

$$\begin{array}{l} \text{Mindestdeckungssumme der} \\ \text{Berufshaftpflichtversicherung} \\ \text{oder der gleichwertigen} \\ \text{Garantie} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Summe, die das} \\ \text{Kriterium} \\ \text{„Risikoprofil“} \\ \text{widerspiegelt} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Summe, die das} \\ \text{Kriterium „Art} \\ \text{der Tätigkeit“} \\ \text{widerspiegelt} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Summe, die das} \\ \text{Kriterium} \\ \text{„Umfang der} \\ \text{Tätigkeit“} \\ \text{widerspiegelt} \end{array}$$

- Grundlagen der Kriterien ergeben sich aus Artikel 5 Abs. 4 PSD 2

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Mindestbetrag der Mindestdeckungssumme

Kriterium	ZAD/KID	Erläuterung	Mindestbetrag (in TEUR)
Risikoprofil			
	ZAD oder KID	Eingegangene Erstattungsbegehren, mindestens	50
	ZAD	Anzahl der in den letzten 12 Monaten ausgelösten Zahlungsvorgänge	50
	KID	Anzahl der verschiedenen Zahlungskonten, auf die in den letzten 12 Monaten zugegriffen wurde	50
Art der Tätigkeit			
	ZAD oder/und KID	Zuschlag für sonstige Tätigkeiten (Ausnahmen: ZAG-erlaubnispflichtiges Geschäft oder andere Absicherung)	50
Umfang der Tätigkeit			
	ZAD	Gesamtwert der in den letzten 12 Monaten ausgelösten Zahlungsvorgänge	50
	KID	Anzahl der einzelnen/separaten Nutzer des Kontoinformationsdienstes	50
Ergebnis:	<ul style="list-style-type: none"> Der Mindestbetrag für die Absicherung im Haftungsfall beträgt mindestens 150 oder 200 TEUR (im Fall von sonstigen Tätigkeiten). 		

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Sicherheitsvorfälle und sicherheitsbez. Kundenbeschwerden

§§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZAG 2018:

*Eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei **Sicherheitsvorfällen** und **sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden**, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten nach § 54 ZAG berücksichtigt;*

- Verfahren für Sicherheitsvorfälle:
 - Wie werden Sicherheitsvorfälle gehandhabt, gibt es eine Nachverfolgung der Vorfälle?
 - Strukturierte Prozesse, um Sicherheitsvorfälle bzw. deren Ursachen möglichst schnell zu beheben
- Sicherheitsbezogene Kundenbeschwerden:
 - Prozesse die implementiert sind, um Kunden bei Betrugsfällen zu unterstützen
 - Vorgesehene Maßnahmen, um mögliche Betrugsrisiken zu minimieren
- EBA Leitlinien zur Zulassung, Leitlinie 9 [ZI+EGI] bzw. Leitlinie 7 [KID]:
 - Verfahren für Überwachung, Bearbeitung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren Zugang zu sensiblen Zahlungsdaten

§§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG 2018:

*Eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des **Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten**;*

- Identifizierung der sensiblen Zahlungsdaten durch den Antragsteller anhand des Geschäftsmodells (Ausgangspunkt könnte das Dokument „Häufige Fragen zum Rundschreiben 4/2015 (BA) - Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ sein)
- Beschreibung der Verfahren für den Zugang zu diesen sensiblen Zahlungsdaten
- EBA Leitlinien zur Zulassung, Leitlinie 10 [ZI+EGI] bzw. Leitlinie 8 [KID]:
 - Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren Notfallplanung

§§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG 2018:

*Eine Beschreibung der Regelungen zur **Geschäftsfortführung im Krisenfall**, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;*

- Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall durch den Antragsteller
- Erläuterungen bspw. im BSI-Standard 100-4 (Notfallmanagement)
- EBA Leitlinien zur Zulassung, Leitlinie 11 [ZI+EGI] bzw. Leitlinie 9 [KID]:
 - Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall

Erlaubnis- / Registrierungsverfahren

Erfassung statistischer Daten

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ZAG 2018:

*Eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung **statistischer Daten** über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;*

- Beurteilung durch den Antragsteller

Kann sich orientieren an:

- Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit:
 - Abschätzung/Beurteilung der IT-Systemkapazitäten hinsichtlich Speicher-/Rechenfähigkeit
- Erfassung statistischer Daten über Geschäftsvorgänge:
 - Beschreibung interne Ermittlung der Daten für das aufsichtliche Meldewesen (z. B. Eigenmittelberechnung, Absicherung für den Haftungsfall)
- Erfassung statistischer Daten über Betrugsfälle:
 - für interne Vermeidung/Optimierung, Aufsichtsbehörden
- EBA Leitlinien zur Zulassung, Leitlinie 12 [ZI+EGI]:
 - Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle

Erlaubnis-/Registrierungsverfahren Sicherheitsstrategie

§§ 10 Abs. 2 Nr. 10 und 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG 2018:

Eine Beschreibung der **Sicherheitsstrategie**, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;

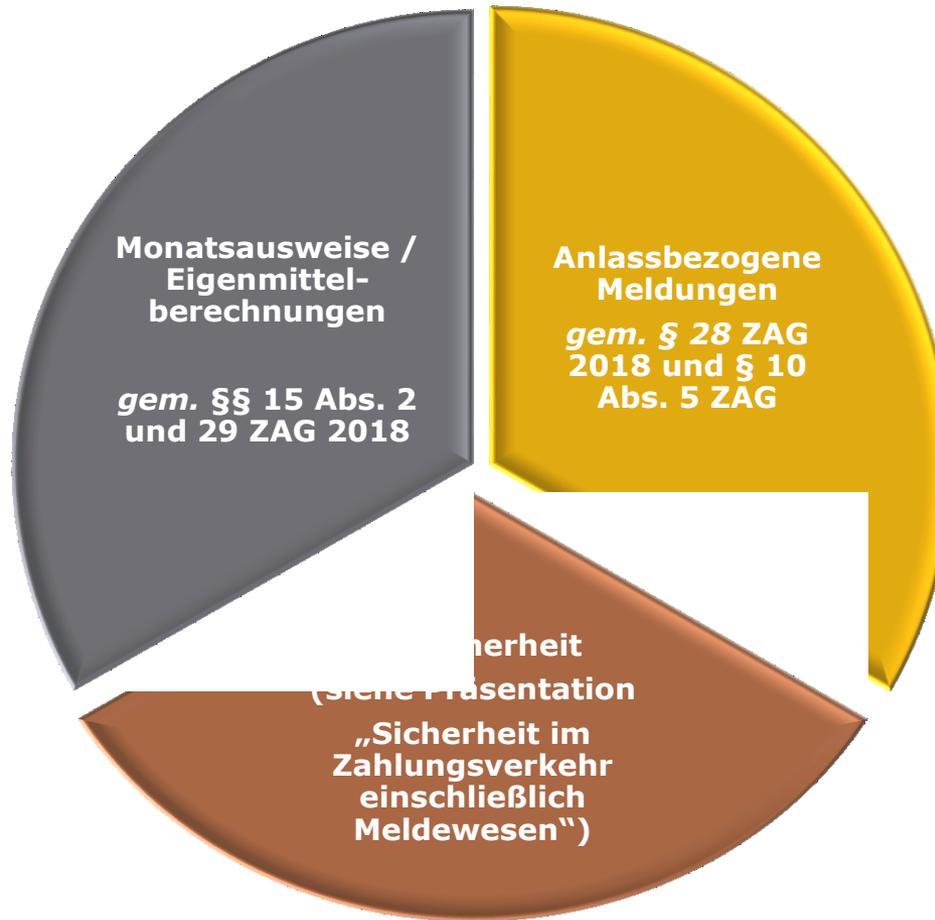
§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZAG 2018:

Mit den Unterlagen nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 und 12 hat der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vorzulegen. In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß Satz 1 Nummer 10 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird;...

- Detaillierte Risikobewertung der/des Zahlungsdienste/s bzw. des E-Geld-Geschäfts
- Die Aufsicht muss eine Übersicht über die konkreten Systeme und Anwendungen erhalten, die zum Einsatz kommen werden
- EBA Leitlinien zur Zulassung, Leitlinie 13[ZI+EGI] bzw. Leitlinie 10 [KID]:
 - Dokument zur Sicherheitsstrategie

1. Übergangsvorschriften für bestehende Institute
2. Erlaubnis- / Registrierungsverfahren für neue Institute
 1. Allgemeine Angaben zum Erlaubnis- / Registrierungsverfahren
 2. Anfangskapital
 3. Eigenmittel
 4. Absicherung für den Haftungsfall
 5. Die „neuen Anforderungen“ (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis § 10 Abs. 2 Satz Nr. 11 ZAG 2018)
3. Laufende Aufsicht
 1. Übersicht Detailänderungen
 2. Meldewesen

Laufende Aufsicht Übersicht-Meldewesen



Laufende Aufsicht

Details Meldewesen - Extranet

Monatliche/vierteljährliche Meldung über Bundesbank Extranet

- Berechnung der Eigenmittelanforderungen
- Vermögensstatus und GuV
- zusätzliche Angaben (z. B. Zahlungsvolumen oder Zahlungsvorgänge)
- Angaben zur Absicherung im Haftungsfall

Jährlich:

- Jahresabschluss und Datenübersicht

Laufende Aufsicht

Details Meldewesen – anlassbezogene Meldungen

Anlassbezogene Meldungen (gem. § 28 Abs. 1 ZAG 2018)	Weitere anlassbezogene Meldungen
Absicht der Bestellung, Vollzug sowie Ausscheiden des Geschäftsleiters sowie bei Einzelprokura im gesamten Geschäftsbereich.	Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse (§§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 4, 34 Abs. 5 ZAG 2018)
Änderung der Rechtsform sowie Änderung der Firma	Anzeige der Inanspruchnahme im Ausland tätiger Agenten (§ 25 Abs. 4 i. V. m. § 38 ZAG 2018) und Zweigniederlassungen sowie grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr (§ 38 ZAG 2018)
Erwerb oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung am eigenen Institut → Begriffsbestimmung „bedeutende Beteiligung“ richtet sich nach „qualifizierte Beteiligung“ gem. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR	Nach § 14 ZAG 2018 i. V. m. § 2c KWG Anzeige beim beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung (zur Definition siehe oben Nr. 3)
Erreichen oder Überschreiten von 20 %, 30 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals am eigenen Institut sowie die Tatsache, dass das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung Kenntnis erlangt	Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers (§ 23 ZAG 2018) sowie gem. § 22 ZAG 2018 Einreichung des Jahresabschlusses sowie Lagebericht und Prüfungsbericht
Verlust in Höhe von 25 % der Eigenmittel (früher 25 % des haftenden Eigenkapitals); Eigenmittel berechnet sich nun nach CRR.	Absichtsanzeige der Inanspruchnahme von Agenten im Inland nach § 25 ZAG 2018
Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes	Änderung der Maßnahmen zur Absicherung der Kundengelder und zu der Absicherung im Haftungsfall (§ 28 Abs. 2 ZAG 2018)
Einstellung des Geschäftsbetriebes	
Entstehen, Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 38 CRR zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen	
Absicht, sich mit einem anderen Institut im Sinne des ZAG oder einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zu vereinigen	
Absicht und Vollzug einer Auslagerung (dies ergibt sich auch aus § 26 Abs. 2 ZAG 2018)	

Laufende Aufsicht

Passporting und Register §§ 43 und 44 ZAG 2018

PSD 2 – RTS Passporting:

- Das Notifizierungsverfahren für die Nutzung
 - des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und
 - die Errichtung einer Niederlassung oder
 - die Nutzung von Agenten (bzw. E-Geld-Agenten/Distributoren)

richtet sich ab dem 13.01.2018 nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2055

Register:

- BaFin führt auf ihrer Internetseite ein öffentlich verfügbares Register mit allen ZAG-Instituten, denen eine Erlaubnis/Registrierung erteilt ist.
- BaFin führt die nach PSD 1/2 aus dem EWR passportierenden Institute nicht informationshalber auf ihrer Internetseite.
- EBA-Register

Laufende Aufsicht

Weitere Änderungen

- Definition der bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 7 ZAG 2018) wurde an die aktuelle Fassung des KWG angepasst
- Versagungsgrund fehlende positive Gesamtbewertung des Erlaubnis-antrages wurde ausdrücklich normiert (§ 12 Nr. 2 ZAG 2018)
- Inhaberkontrolle wurde in Umsetzung von Art. 6 PSD2 erweitert, Versagungsgrund der mangelnden finanziellen Solidität des Erwerbers einer bedeutenden Beteiligung gem. § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 6 KWG nunmehr anwendbar (§ 14 Absatz 1 ZAG 2018)
- Institute aus anderen Mitgliedstaaten mit Agenten oder Zweigniederlassungen haben statistische Daten zu melden und für Agenten eine zentrale Kontaktperson zu benennen (§§ 40, 41 ZAG 2018)
- Inhalt des Institutsregisters hat die BaFin an das EBA-Register zu melden (§ 43 Absatz 3, § 44 Absatz 2 ZAG 2018)
- ZAD + KID sind als Zahlungsinstitute Verpflichtete nach dem GwG; Umfang der Pflichten, insbesondere der Kundensorgfaltspflichten noch nicht geklärt

Vielen Dank für Ihr
Interesse!

Anhang

Beispiele

Berechnung der Mindestdeckungssumme

Absicherung im Haftungsfall

Beispiel Zahlungsauslösedienstleister I

- Ein Unternehmen möchte Zahlungsauslösedienste anbieten, es liegen keine Angaben zum Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren vor und das Unternehmen erbringt keine sonstigen Tätigkeiten.
- In den letzten 12 Monaten wurden 10 Mio. Zahlungen mit einem Wert von 50 Mio. EUR ausgelöst.

Berechnung des Kriteriums "Risikoprofil"			
Anzahl der in den vergangenen 12 Monaten ausgelösten Zahlungsvorgänge			10.000.000
	<u>Wert des Teils</u>	<u>% des Teils</u>	
	10.000	40,000%	4.000,00 €
	100.000	25,000%	22.500,00 €
	1.000.000	10,000%	90.000,00 €
	10.000.000	5,000%	450.000,00 €
	> 10.000.000	0,025%	- €
= Ergebnis Anzahl ausgelöste Zahlungsvorgänge			566.500,00 €
Berechnung des Kriteriums "Umfang der Tätigkeit"			
Gesamtwert aller vom Unternehmen in den vergangenen 12 Monaten ausgelösten Zahlungsvorgänge			50.000.000,00 €
	<u>Wert des Teils</u>	<u>% des Teils</u>	
	500.000	40,000%	200.000,00 €
	1.000.000	25,000%	125.000,00 €
	5.000.000	10,000%	400.000,00 €
	10.000.000	5,000%	250.000,00 €
	> 10.000.000	0,025%	10.000,00 €
= Ergebnis Wert der ausgelösten Zahlungsvorgänge			985.000,00 €

Absicherung im Haftungsfall

Beispiel Zahlungsauslösedienstleister II

Zusammenfassung Zahlungsauslösedienstleister	
= <u>Mindestdeckungssumme</u>	1.601.500 €
ZAD: Berechnung für das Kriterium "Risikoprofil":	
Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	50.000,00 €
Anzahl der Zahlungskonten, auf die in den letzten 12 Monaten zugegriffen wurde	566.500,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Risikoprofil"	616.500,00 €
ZAD: Berechnung für das Kriterium "Art der Tätigkeit":	
Zuschlag für andere Tätigkeiten	0,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Art der Tätigkeit"	0,00 €
ZAD: Berechnung für das Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit":	
Anzahl der Kunden, die die Dienstleistung in den letzten 12 Monaten nutzten	985.000,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit"	985.000,00 €

Absicherung im Haftungsfall

Beispiel Kontoinformationsauslösedienstleister I

- Ein Unternehmen möchte Kontoinformationsdienste anbieten, es liegen keine Angaben zum Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren vor und das Unternehmen erbringt keine sonstigen Tätigkeiten.
- In den letzten 12 Monaten wurde auf 5 Mio. Konten zugegriffen und 6 Mio. Kunden haben den Kontoinformationsdienstleister in Anspruch genommen.

Berechnung des Kriteriums "Risikoprofil"			
Anzahl der einzelnen Zahlungskonten, auf die in den letzten 12 Monaten zugegriffen wurde			5.000.000
	<u>Wert des Teils</u>	<u>% des Teils</u>	
	10.000	40,000%	4.000,00 €
	100.000	25,000%	22.500,00 €
	1.000.000	10,000%	90.000,00 €
	10.000.000	5,000%	200.000,00 €
	> 10.000.000	2,500%	- €
= Ergebnis Zugriff Zahlungskonten			316.500,00 €
Berechnung des Kriteriums "Umfang der Tätigkeit"			
Anzahl der Nutzer der Kontoinformationsdienste (Kunden), wobei jeder Kunde, der in den vergangenen zwölf Monaten die Kontoinformationsdienste in Anspruch genommen hat, separat berücksichtigt wird			6.000.000
	<u>Wert des Teils</u>	<u>% des Teils</u>	
	100	40,000%	40,00 €
	10.000	25,000%	2.475,00 €
	100.000	10,000%	9.000,00 €
	1.000.000	5,000%	45.000,00 €
	> 1.000.000	2,500%	125.000,00 €
= Ergebnis Anzahl der Nutzer			181.515,00 €

Absicherung im Haftungsfall

Beispiel Kontoinformationsauslösedienstleister II

= Mindestdeckungssumme KID	498.015 €
KID: Berechnung für das Kriterium "Risikoprofil":	
Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	0,00 €
Anzahl der Zahlungskonten, auf die in den letzten 12 Monaten zugegriffen wurde	316.500,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Risikoprofil"	316.500,00 €
KID: Berechnung für das Kriterium "Art der Tätigkeit":	
Zuschlag für andere Tätigkeiten	0,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Art der Tätigkeit"	0,00 €
KID: Berechnung für das Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit":	
Anzahl der Kunden, die die Dienstleistung in den letzten 12 Monaten nutzten	181.515,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit"	181.515,00 €

Absicherung im Haftungsfall

Beispiel Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister

- Ein Unternehmen möchte Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste anbieten. Die Kriterien ergeben sich aus den vorherigen Beispielen.

= Mindestdeckungssumme ZAD+KID	2.099.515,00 €
= Mindestdeckungssumme KID	498.015 €
KID: Berechnung für das Kriterium "Risikoprofil":	
Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	0,00 €
Anzahl der Zahlungskonten, auf die in den letzten 12 Monaten zugegriffen wurde	316.500,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Risikoprofil"	316.500,00 €
KID: Berechnung für das Kriterium "Art der Tätigkeit":	
Zuschlag für andere Tätigkeiten	0,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Art der Tätigkeit"	0,00 €
KID: Berechnung für das Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit":	
Anzahl der Kunden, die die Dienstleistung in den letzten 12 Monaten nutzten	181.515,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit"	181.515,00 €
= Mindestdeckungssumme ZAD	1.601.500,00 €
ZAD: Berechnung für das Kriterium "Risikoprofil":	
Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	50.000,00 €
Anzahl der Zahlungskonten, auf die in den letzten 12 Monaten zugegriffen wurde	566.500,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Risikoprofil"	616.500,00 €
ZAD: Berechnung für das Kriterium "Art der Tätigkeit":	
Zuschlag für andere Tätigkeiten	0,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Art der Tätigkeit"	0,00 €
ZAD: Berechnung für das Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit":	
Anzahl der Kunden, die die Dienstleistung in den letzten 12 Monaten nutzten	985.000,00 €
Versicherungs- bzw. Garantiebtrag für Kriterium "Umfang der Geschäftstätigkeit"	985.000,00 €

Zusätzliche Erläuterungen zu den Eigenmitteln (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Erlaubnis-/Registrierungsverfahren

Abzugsposten vom harten Kernkapital I

Artikel 36 CRR: Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals I

a) Verluste des laufenden Geschäftsjahres

b) immaterielle Vermögenswerte (s. auch Artikel 37 CRR)

c) von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche (s. auch Artikel 38 und 39 CRR, Artikel 48 CRR definiert Schwellenwertverfahren für den Abzug)

d) negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge (s. auch Artikel 40 CRR)

e) in der Bilanz des Instituts ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (s. auch Artikel 41 CRR)

f) direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (z. B. eigene Aktien einer AG, s. auch Artikel 42 CRR)

g) direkte, indirekte und synthetische Positionen von Unternehmen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut haben mit dem Ziel das Eigenkapital künstlich zu erhöhen (s. auch Artikel 44 CRR)

Erlaubnis-/Registrierungsverfahren

Abzugsposten vom harten Kernkapital II

Artikel 36 CRR: Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals II

h) maßgeblicher Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in hartem Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, **ohne** wesentliche Beteiligung:
Berechnung des Abzuges anhand des Schwellwertverfahrens nach Artikel 46 CRR

i) maßgeblicher Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in hartem Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, wesentliche Beteiligung:
Berechnung anhand des Schwellwertverfahrens nach Artikel 46 bzw. 48 CRR

j) Beträge gem. Art. 56, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital, die zu einem negativen zusätzlichen Kernkapital führen würden, sind vom Kernkapital abzuziehen)

k) qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

l) zum Berechnungszeitpunkt vorhersehbare steuerliche Belastungen auf Posten des harten Kernkapitals, wenn keine anderweitige Anpassung erfolgt

Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital - Bestandteile

Artikel 52 CRR: Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals

Instrumente, die Eingangskriterien für zusätzliches Kernkapital erfüllen:

Dauerhaft (unbefristet ohne Tilgungsanreiz)

Flexibilität, Verzinsung u. Ausschüttungen flexibel

Verlustteilnahme, Nachrangigkeit im Insolvenzfall

Effektive Aufbringung (ausgegeben und eingezahlt)

Zusätzliches Kernkapital beinhaltet im Ggs. zu hartem Kernkapital:

- Kapital, welches dauerhaft überlassen ist mit Kündigungsfristen (unter. best. Vorauss.)
- Kapital mit vereinbarten Ausschüttungen (wenn Institut über Auszahlung entscheidet)

Agio für obige Instrumente

Artikel 62 CRR: Bestandteile des Ergänzungskapitals

Insbesondere Instrumente, die die Eingangskriterien für Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR erfüllen.

Dauerhaftigkeit

Verlustteilnahme

Flexibilität

Im Ergänzungskapital noch einmal flexibler geregelt, als im zusätzlichen Kernkapital

Agio für obige Instrumente

Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital - Abzugsposten

CRR: Teil 2: Titel 1: Kapitel 3: Abschnitt 2:
Artikel 56

Abzugsposten d. zusätzlichen Kernkapitals

- a) Instrumente mit Kaufverpflichtungen
- b) bes. Instrumente aus Überkreuzbeteiligungen
- c) Pos. in Unternehmen ohne wesentl. Beteiligung
- d) Instr. v. Unternehmen mit wesentl. Beteiligung
- e) Ergänzungskapital übersteigende Abzüge
- f) Vorhersehbare steuerliche Belastungen

CRR: Teil 2: Titel 1: Kapitel 4: Abschnitt 2:
Artikel 66

Abzugsposten des Ergänzungskapitals

- a) Instrumente mit Kaufverpflichtungen
- b) bes. Instrumente aus Überkreuzbeteiligungen
- c) Pos. in Unternehmen ohne wesentl. Beteiligung
- d) Instr. v. Unternehmen mit wesentl. Beteiligung

Systematik zur Berechnung der Abzugsposten entspricht der des harten Kernkapitals

Wesentliche Quellen Links:

- PSD 2 (Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2366>
- EBA-Leitlinien (Übersicht): <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/payment-services-and-electronic-money/>
- Technische Regulierungsstandards Passporting:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2017.294.01.0001.01.ENG&toc=OJ:L:2017:294:TOC
- CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0575>
- ZAG (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017, BGBl. I. S. 2466): <http://www.gesetze-im-internet.de/zag/BJNR150610009.html>
- ZAG-Verordnungen (Stand 11-2017):
 - Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (RechZahIV): <http://www.gesetze-im-internet.de/rechzahlv/index.html>
 - Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAGAnzV): <http://www.gesetze-im-internet.de/zaganzv/index.html>
 - Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAGMonAwV): <http://www.gesetze-im-internet.de/zagmonawv/index.html>
 - Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (ZahlPrüfbV): http://www.gesetze-im-internet.de/zahlpr_fbv/index.html
 - Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZIEV): <http://www.gesetze-im-internet.de/ziev/index.html>
- MaSi-FAQ: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/FAQ/dl_faq_rs_1504_ba.html
- IT-Grundschutzkataloge: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/itgrundschutzkataloge_node.html
Stand: Ende November 2017